

AZ: 2431/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung einer Strombelieferung.

Der Beschwerdeführer bezog im April 2020 aus dem Ausland kommend die zu der Lieferstelle gehörende Wohnung. Bereits zuvor hatte er sich um den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der Beschwerdegegnerin 2 gekümmert, der jedoch nicht zustande kam. Dies lag daran, dass der Netzbetreiber eine Anmeldung des Beschwerdeführers zunächst abgelehnt hatte, weil noch ein Vormieter gemeldet war. In der Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 konnten die eingetretenen Probleme nicht geklärt werden, woraufhin die Beschwerdegegnerin 2 den Belieferungsauftrag schließlich stornierte.

Anfang Juni 2020 meldete der Netzbetreiber die Lieferstelle zur Grundversorgung an. Diese Anmeldung bestätigte die Beschwerdegegnerin 1 als zuständiger Grundversorger umgehend und ordnete die Belieferung nach einer vorangegangenen Meldung des Hauseigentümers im August 2020 rückwirkend ab dem 26.04. 2020 dem Beschwerdeführer zu. Die daraufhin von der Beschwerdegegnerin 1 übersandte Vertragsbestätigung erreichte den Beschwerdeführer wegen einer versehentlich falschen Adresse nicht. Im Ergebnis wurde der Beschwerdeführer bis zum 09.12.2020 in der Grundversorgung beliefert. Ab dem 10.12. 2020 übernahm der von ihm beauftragte neue Wunschversorger die Belieferung.

Für die Stromlieferungen im Zeitraum 26.04.2020 bis 09.12.2020 stellte die Beschwerdegegnerin 1 mit Rechnung vom 22.12.2020 919,74 EUR in Rechnung, wobei der Grundversorgungstarif angesetzt wurde. Davon beglich der Beschwerdeführer mittlerweile den Teilbetrag von 735,37 EUR. Dabei handelt es sich nach seiner Berechnung um die Kosten, die ihm in dem genannten Zeitraum bei einer Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 2 entstanden wären. Der Beschwerdeführer lehnt es ab, den Restbetrag zu begleichen. Nach erfolgloser Beschwerde hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Im Schlichtungsverfahren verfolgt der Beschwerdeführer sinngemäß das Ziel, den Restbetrag von 187,67 nicht zahlen zu müssen. Er hält der Beschwerdegegnerin 2 vor, das Nichtzustandekommen der Belieferung ab dem 26.04.2020 verschuldet zu haben. Zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und ihm sei kein Vertrag zustande gekommen. Die Vertragsbestätigung habe er wegen fehlerhafter Sachbehandlung der Beschwerdegegnerin 1 nicht erhalten. Er sei deshalb nur bereit, den bereits bezahlten Teilbetrag für die Grundversorgung zu entrichten.

Die Beschwerdegegnerin 1 besteht auf der vollen Bezahlung ihrer Rechnung. Der Beschwerdeführer müsse die bis zum 09.12.2020 andauernde Belieferung in der Grundversorgung vollständig bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin 2 macht geltend, das Nichtzustandekommen eines Vertrages im April 2020 sei durch die mangelnde Mitwirkung des Beschwerdeführers verursacht worden. Sie sei allenfalls bereit, einen Ausgleichsbetrag von 50,00 EUR an den Beschwerdeführer zu zahlen.

II.

Der Beschwerdeführer sollte die Ausgleichszahlung der Beschwerdegegnerin 2 in Höhe von 50,00 EUR akzeptieren. Darüber hinaus ist sein Schlichtungsantrag zulässig, aber unbegründet.

Unstreitig ist der Beschwerdeführer ab dem 26.04.2020 bis zum 09.12.2020 in der Grundversorgung zum Grundversorgungstarif beliefert worden. Dies entsprach der gesetzlichen Verpflichtung der Beschwerdegegnerin 1 als Grundversorger, der die Lieferstelle im Juni 2020 vom Netzbetreiber gemeldet worden war. Danach ist zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 mit Wirkung vom 26.04.2020 gemäß § 2 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung infolge der tatsächlichen Stromentnahme ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen. Dass die darüber erstellte Vertragsbestätigung den Beschwerdeführer wegen einer fehlerhaften Adressierung nicht oder erst sehr viel später erreicht hat, ändert an der Wirksamkeit des Vertragschlusses nichts.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er bei einem Erhalt der Vertragsbestätigung im August oder September 2020 die Möglichkeit gehabt hätte, die Grundversorgung wesentlich vor dem 09.12.2020 zu beenden. Er musste nämlich im August 2020 davon ausgehen, dass der Strom, den er nutzte, nicht von der Beschwerdegegnerin 2 geliefert wurde. Von dieser hatte er nämlich wegen der ihm bekannten Anmeldeprobleme zu keinem Zeitpunkt eine Vertragsbestätigung oder eine Anzeige der Aufnahme der Belieferung erhalten. Er hätte deshalb, gegebenenfalls nach vorangegangener Erkundigung, die Verpflichtung gehabt, seine Stromentnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV dem Grundversorger anzuzeigen. Den Strom, von dem er nicht wusste, von wem er geliefert wurde, über längere Zeit ohne Abschläge oder sonstige Bezahlung zu nutzen, kann angesichts dessen nicht zu erfolgreichen Einwendungen gegen die spätere Abrechnung führen.

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäß eine Beteiligung der Beschwerdegegnerin 1 an den erhöhten Kosten der Grundversorgung anstrebt, sollte er die angebotene Ausgleichszahlung von 50,00 EUR akzeptieren. Insofern ist eine abschließende Beurteilung durch die Schlichtungsstelle schwierig, weil nicht sicher davon ausgegangen werden kann, ob alle wechselseitigen Mails vorgelegt worden sind und ob diese jeweils der anderen Seite zugegangen sind. Fest steht allerdings, dass der Beschwerdeführer Kenntnis von dem Scheitern seiner Anmeldung hatte und Ende April keineswegs sicher davon ausgehen konnte, dass die Probleme gelöst worden waren. Im Übrigen ergibt sich aus der Mitteilung des Hauseigentümers gegenüber der Beschwerdegegnerin 1, dass der Beschwerdeführer selbst wusste, dass seine Anmeldung für die Beschwerdegegnerin 2 nicht erfolgreich gewesen war. Es kann folglich nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdegegnerin 2 das Zustandekom-

men der Grundversorgung und deren lange Dauer verschuldet hätte, auch wenn ihre Kommunikation mit dem Beschwerdeführer möglicherweise zu wünschen übriggelassen hatte.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnung der Beschwerdegegnerin 2 vom 22.12.2020 über die Grundversorgung im Zeitraum 26.04.2020 bis 09.12.2020 an.

Die Beschwerdegegnerin 1 zahlt an den Beschwerdeführer binnen drei Wochen nach allseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung auf ein von diesem anzugebendes Konto einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 50,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zuerhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Der Beschwerdegegnerin 2 konnten keine Kosten auferlegt werden, weil nichts dafür sichtbar ist, dass sie vor Stellung des Schlichtungsantrages gemäß § 111a Satz 5 EnWG von dem aufgetretenen Konflikt Kenntnis erhalten hat.

Berlin, den 20. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann